

Praktikumsrichtlinie¹ der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina

Geltungsbereich:

- **Sprache – Medien – Gesellschaft (MA)²**
- **Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie (MA)**
- **Europäische Kulturgeschichte (MA) - auslaufend**
- **Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas (MA)**
- **Soziokulturelle Studien (MA)**
- **Geschichte der Moderne transkulturell (MA)**

(entsprechend der Studien- und Prüfungsordnungen vom 06.12.2016, vom 11.01.2017, vom 24.04.2019 und vom 12.01.2022)

Die 2016, 2017, 2019 und 2022 in Kraft getretenen Studien- und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sehen **Praktika als optionale Studienleistung** vor.

Die Anerkennung von Praktika/ Werkstudierendentätigkeiten als Studienleistung obliegt dem jeweils zuständigen **Prüfungsausschuss**. Das **Career Center** der Europa-Universität Viadrina führt aber das **Anerkennungsverfahren für die oben genannten Studiengänge** durch.

Die Anerkennung der Pflichtpraktika in den Studiengängen **European Studies (MA)** und im Doppelmaster Multimodalität–Diskurs–Medien (MuDiM) wird durch die jeweilige **Studiengangsleitung** durchgeführt.

Die **Organisation und Durchführung** der Praktika liegen in der **Verantwortung der Studierenden**. Das Career Center gibt im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe, Rat und Unterstützung.

Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Vergabe von ECTS-Credits

Studentische Praktika werden **studienbegleitend** durchgeführt. In der Regel werden sie während der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

Die **Dauer** des Praktikums regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit der ASPO der Europa-Universität Viadrina. Die genannte Dauer bezieht sich immer auf ein **Vollzeitpraktikum** (35-40 Wochenstunden, Überstunden werden nicht berücksichtigt). **Teilzeitpraktika** sind entsprechend länger zu absolvieren. Es zählen die im Rahmen des Praktikums geleisteten Arbeitsstunden. Praktika, die **über die maximale Dauer hinausgehen** werden anerkannt, allerdings kann nicht mehr als die höchste angegebene Anzahl an ECTS-Credits vergeben werden.

¹ Die Richtlinie gilt auch für Werkstudententätigkeiten oder qualifizierte Jobs, deren Anerkennung beantragt wird. Der Übersichtlichkeit halber wird hier und im Online-Formular zur Praktikumsanerkennung von Praktikum gesprochen.

² Ehemals MA Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa

Studiengang	Regelung laut FSO	ECTS-Credits
Soziokulturelle Studien MA	1. Optional, bis zu 3 Monaten (18 ECTS) im Modul Fremdsprachen/ Praxis-relevante Fertigkeiten 2. Optional, bis zu 2 Monaten (12 ECTS) im Optionsmodul (§ 5, Abs. 8 und § 6, Abs. 7 SPO)	4 - 7 Wochen (140- 279 Stunden) 6 ECTS 8 - 11 Wochen (280- 419 Stunden) 12 ECTS 12 > Wochen (> 420 Stunden) 18 ECTS
Literaturwissenschaften MA	Optional, bis zu 3 Monaten (§ 5, Abs. 8 und § 6, Abs. 7 SPO)	4 - 7 Wochen (140- 279 Stunden) 6 ECTS 8 - 11 Wochen (280- 419 Stunden) 12 ECTS 12 > Wochen (> 420 Stunden) 18 ECTS
Europäische Kulturgeschichte MA (auslaufend)	Optional, bis zu 3 Monaten (§ 5, Abs. 8 und § 6, Abs. 7 SPO)	4 - 7 Wochen (140- 279 Stunden) 6 ECTS 8 - 11 Wochen (280- 419 Stunden) 12 ECTS 12 > Wochen (> 420 Stunden) 18 ECTS
Geschichte der Moderne transkulturell MA	Optional, bis zu 3 Monaten (§ 5, Abs. 8 und § 6, Abs. 7 SPO)	4 - 7 Wochen (140- 279 Stunden) 6 ECTS 8 - 11 Wochen (280- 419 Stunden) 12 ECTS 12 > Wochen (> 420 Stunden) 18 ECTS
Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas MA	Optional, bis zu 3 Monaten (§ 5, Abs. 8 und § 6, Abs. 7 SPO)	4 > Wochen (140- 279 Stunden) 6 ECTS Da Unicert II in Polnisch bzw. Russisch verpflichtend ist, können auch für längere Praktika max. 6 ECTS eingebracht werden
Sprache – Medien – Gesellschaft MA ³	Optional, bis zu 3 Monaten je nach Track (§ 5, Abs. 9 u. § 6, Abs. 7 SPO)	4 - 7 Wochen (140- 279 Stunden) 6 ECTS 8 - 11 Wochen (280- 419 Stunden) 12 ECTS 12 > Wochen (> 420 Stunden) 18 ECTS
► Track MICS	Optional, mindestens 6 Wochen (§ 7, Abs. 9, Muster Studienverlaufsplan)	6 > Wochen 9 ECTS ⁴
► Track Linguistic Research	Kein Praktikum anrechenbar	Keine ECTS-Credits

³ Die Richtlinie gilt analog für Studierende im MA Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (SPO 11.01.2017).

⁴ Da gemäß den Studienbestimmungen an der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań alle Studienbestandteile benotet vorliegen müssen, ist bei der Absolvierung eines berufsqualifizierenden Praktikums ergänzend ein obligatorischer Praktikumsbericht (mit einer Länge von i.d.R. 5 Seiten) zu verfassen, für den seitens der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Note vergeben wird.

Praktika/ berufliche Tätigkeiten vor Studienbeginn

Praktika, die vor dem Studium absolviert wurden und den unten genannten Vorgaben entsprechen, können anerkannt werden, wenn sie **höchstens ein Jahr vor Studienbeginn** abgeleistet und noch **nicht in einem anderen Studiengang als Studienleistung mit ECTS-Credits anerkannt** wurden. Die Nichtanerkennung ist formlos per E-Mail oder durch das Vorlegen der Kopie des BA-Zeugnisses durch die Studierenden zu bestätigen.

Inhaltliche und formale Voraussetzungen für die Anerkennung der Praktika

1. Das Pflichtpraktikum muss einen **inhaltlichen/ fachlichen Bezug zu dem gewählten Studienfach** aufweisen.
2. Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss dem **Niveau des Masterstudiums und damit verbundener Berufsfelder** entsprechen. Fachkenntnisse müssen eingebracht und um berufspraktische Kompetenz erweitert werden. Telefondienst, Kassieren, Aufräumen, Servieren, Kopieren, Animation, Kinderbetreuung, handwerkliche Arbeiten u. ä. dürfen somit nicht die Hauptaufgaben sein.
3. Unqualifizierte Jobs und Aushilfstätigkeiten können nicht als Praktikum anerkannt werden, da sie nicht den erforderlichen Studienbezug mitbringen (vgl. Punkt 2).
4. **Werkstudierendentätigkeiten** oder vergleichbar qualifizierte Tätigkeiten werden anerkannt, sofern die in Punkt 1-3 genannten Kriterien gegeben sind und die Minstdauer erfüllt ist.
5. **Berufliche Tätigkeit vor Studienbeginn**, z.B. zwischen BA- und MA-Studium, kann anerkannt werden, wenn die o.g. Bedingungen erfüllt sind und das Arbeitsverhältnis maximal 1 Jahr vor Studienbeginn beendet wurde.
6. Aktive und langfristige Mitarbeit in **studentischen Initiativen** kann, sofern die schriftliche Bestätigung des Vereinsvorstands mit Angabe des Zeitraumes sowie des Stundenumfanges auf offiziellem Briefkopf des Vereins **und** die Bestätigung eines glaubwürdigen Nicht-Mitglieds⁵ vorliegen, nach Zustimmung des Prüfungsausschusses⁶ anerkannt werden (Einzelfallprüfung).
7. Die Mitwirkung in studentischen und universitären Gremien wird grundsätzlich nicht anerkannt.
8. Die Mitarbeit als Studentische Hilfskraft an der Europa-Universität, ebenso eine Tutorentätigkeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung sowie eine Peertutorentätigkeit wird nicht als Praktikum anerkannt.

Bei allen Fragen zu den studentischen Praktika und deren akademischer Anerkennung stehen die Mitarbeiterinnen des Career Center beratend zur Verfügung. Die Entscheidung über die prüfungsrelevante Anrechenbarkeit des Praktikums trifft der Prüfungsausschuss.

⁵ z.B. Ansprechperson/ Betreuer in der Hochschule, Auftraggeber, Dachverband, Kooperationspartner

⁶ Die Zustimmung des Prüfungsausschusses ist Bestandteil des Antrags auf Anerkennung. Bitte holen Sie vor Abgabe des Praktikumsberichtes die schriftliche Genehmigung des Prüfungsausschusses ein. Es genügt die Unterschrift des Prüfungsausschusses auf dem Praktikumsbericht.

Krankheit im Praktikum

Sofern der/die Studierende im Praktikum erkrankt, ist darauf zu achten, dass dennoch mindestens 80% der Praktikumsdauer absolviert sind, da anderenfalls entsprechend den Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. Fachspezifischen Ordnung in Verbindung mit der ASPO der Europa-Universität Viadrina eine Praktikumsanerkennung nicht möglich ist. Liegt die krankheitsbedingte Fehlzeit bei mehr als 20%, so ist das Praktikum entsprechend zu verlängern, um (mit ECTS) anrechnungsfähig zu sein.

Verfahren der Anerkennung der Pflichtpraktika

Die Anerkennung eines Praktikums als Studienleistung wird durch Einreichen eines **Praktikumsberichts ausschließlich in Form des ausgefüllten Online-Formulars des Career Centers** beantragt. Das Online-Formular wird auf der Internetseite des Career Centers unter www.europa-uni.de/careercenter zur Verfügung gestellt. Der Bericht muss alle erforderlichen Angaben über den Praktikumsgeber sowie über Zeitpunkt und Dauer des Praktikums erhalten.

Inhaltlich sollte der*die Studierende in dem Bericht:

- ✓ die Praktikums-/ Arbeitsstelle kurz vorstellen
- ✓ die persönlichen Erwartungen an das Praktikum erläutern
- ✓ die wichtigsten Tätigkeiten kurz beschreiben
- ✓ deutlich den Bezug zum Studium darstellen
- ✓ das Praktikum bewerten

Der Praktikumsbericht und die darin enthaltenen Angaben sind durch den*die Studierende*n durch eigenhändige **Unterschrift** und durch Einreichen **einer Zeugniskopie** zu bestätigen.

Anforderungen an das Praktikumszeugnis:

- ✓ Das Zeugnis wurde auf offiziellem Briefkopf der Praktikumsstelle erstellt oder mit einem Stempel der Praktikumsstelle versehen (Kontaktdaten)
- ✓ Der Zeitraum des Praktikums/ der Tätigkeit wird angegeben und idealerweise die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden
- ✓ Die wichtigsten Tätigkeiten der Praktikantin oder des Praktikanten werden aufgeführt
- ✓ Unterschrift der zuständigen Ansprechperson
- ✓ Bei einem Zeugnis ohne Enddatum gilt das Datum der Ausstellung des Zeugnisses als letzter Tag am Arbeitsplatz.

Das Praktikum wird in **viaCampus** eingetragen. Die Bearbeitung kann bis zu acht Wochen dauern.

Ist die **Praktikumspflicht erfüllt** und die maximale Anzahl an ECTS-Credits vergeben, werden **keine weiteren** Praktika anerkannt. Praktika, die einmal in viaCampus eingetragen und somit als Studienleistung anerkannt wurden, werden in der Regel nicht wieder aus viaCampus ausgetragen.

Täuschungsversuche

Mit Ihrer **Unterschrift** unter dem Praktikumsbericht bestätigen die Studierenden, dass Sie das Praktikum **tatsächlich absolviert** haben und der Bericht **wahrheitsgemäß** ist und **selbstständig** verfasst wurde.

Das Career Center behält sich vor, durch Kontaktaufnahme mit dem Praktikumsgeber zu prüfen, ob das Praktikum tatsächlich und in der angegebenen Form abgeleistet worden ist.

Sollte ein Bericht unwahre Angaben erhalten oder gefälscht sein (Unterschrift des Praktikumsgebers, Kopie des Berichts eines/r Kommilitonen/-in) liegt ein Betrugsversuch gemäß § 21 ASPO vor. Dies kann in schwerwiegenden Fällen zum Ausschluss aus dem Studium führen.

Das Fälschen von Unterschriften, Unternehmensbriefköpfen bzw. -stempeln o.ä. ist strafbar.

Diese Richtlinie wurde am 15.01.2015 von den zuständigen Prüfungsausschüssen in Zusammenarbeit mit dem Career Center erstellt und am 22.05.2024 zuletzt geändert.